

iam per nos factarum prefato patruo nostro [et eccles]ie [Treverensi] suas tradat patentes litteras suo maiori sigillo sigillatas, quas nobis in debita forma per dictum patruum nostrum tr[aditas] recognoscimus, quarum copiam nostro secreto sigillo inferius appresso patruus noster retinuit antedictus'.

Karl verpflichtet sich also, die Königin zur Ausstellung einer Urkunde zu bestimmen, durch die sie ihre Einwilligung zu gewissen bereits früher geschehenen Eigentumsübertragungen gibt. Den Wortlaut dieser Urkunde hat Baldwin selbst festgesetzt und das Konzept dazu geliefert ('in debita forma per dictum patruum nostrum traditas recognoscimus'); um sich aber gegen etwaige willkürliche Aenderungen bei der Ausfertigung der Urkunde zu sichern, behält er eine Kopie des Konzeptes zurück, die Karl mit seinem Sekretsiegel beglaubigt. Ein merkwürdiges System von Vorsichtsmassregeln!

Die zurückbehaltene Kopie liegt noch heute im kurtrierischen Archiv. Der Coblenzer Archivar, der sie im Repertorium mit dem Datum 1347 verzeichnete, hielt sie in offenbarem Irrtum für die versprochene Urkunde der Königin. In der Tat macht das gleichmässig und ohne Verbesserungen beschriebene Pergamentblatt seiner ganzen Ausstattung nach durchaus den Eindruck einer korrekten Urkunde. Aber das Datum fehlt, und statt einer Spur des versprochenen 'maius sigillum', also eines Hängesiegels, findet man unter dem Text kärgliche Spuren eines aufgedrückt gewesenen roten Siegels, eines Sekrets. In verso steht von einer Hand des 14. Jh.: 'copia regine'. Danach kann der wirkliche Sachverhalt nicht zweifelhaft sein: Wir besitzen eben nur die von Karl beglaubigte Abschrift des eingereichten Konzeptes, ob Blanca die Urkunde wirklich geliefert hat, ist nicht mit Sicherheit zu sagen¹. Ich möchte es sogar für wenig wahrscheinlich halten; denn im kurtrierischen Archiv, das die Bestände des 14. Jh. in seltener Vollständigkeit bewahrt hat, findet sich keine Spur davon.

Königin Blanca erteilt ihre Einwilligung zu gewissen von ihrem Gemahl König Karl IV. in der Grafschaft Luxemburg vorgenommenen Verkäufen, Schenkungen und Verpfändungen an Erzbischof Baldwin von Trier.

1) Vgl. die Anmerkung Const. VIII, 230.